

## Kinder und Jugendliche im Bild gezeigt

### Berichterstattung über den Amoklauf in Uvalde (Texas)

Die Opfer des Amoklaufes an einer Grundschule im texanischen Uvalde sind Thema eines Online-Berichts in einer Boulevardzeitung. Unter der Überschrift „Als Amerie den Notruf wählte, drückte der Killer ab“ zeigt die Redaktion unverpixelte Fotos der getöteten Kinder und der Lehrerin. Als Fotoquelle werden Twitter bzw. in einem Fall Facebook angegeben. Ein Leser der Zeitung sieht einen gravierenden Verstoß gegen Richtlinie 8.3 des Pressekodex. Dort heißt es, dass über Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar berichtet werden darf. In diesem Fall würden drei der Opfer ohne die gebotene Unkenntlichmachung gezeigt. Der Beschwerdeführer sieht auch einen Verstoß gegen Richtlinie 11.1 (Unangemessene Darstellung). Die Überschrift sei sensationsheischend. Die reißerische Darstellung sei nicht durch das öffentliche Interesse gedeckt. Die Redaktion nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen schweren Verstoß gegen den Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2, des Pressekodex. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen und für das Verständnis eines Tathergangs in der Regel unerheblich. Namen oder Fotos können nur dann veröffentlicht werden, wenn Angehörige ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Zustimmung lag in diesem Fall offensichtlich nicht vor. Zumindest einige Angehörige der gezeigten Opfer hätten ihren Schmerz mit der Öffentlichkeit teilen und das Andenken an ihre Kinder durch die Veröffentlichung in den sozialen Medien fördern wollen. Das schließt jedoch nicht die Veröffentlichung in einer Boulevardzeitung ein.

**Aktenzeichen:**0375/22/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge